



Schutzgut Wasser in der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Christoph Hüttl

Sachgebiet Raumordnung, Landes-
und Regionalplanung

www.regierung.oberpfalz.bayern.de



Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Wasserwirtschaftliche Vorgaben im Regionalplan
- Grundsätzliche Betrachtung des Schutzguts Wasser bei einer Fortschreibung des Regionalplans
- Verfahrensablauf am Beispiel der Fortschreibung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie



Bayerisches Landesplanungsgesetz - BayLplG

- Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer **fachübergreifenden Koordinierung** unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (vgl. Art. 1 BayLplG)
- **Leitziel** der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG)
- **Leitmaßstab** ist, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in Einklang zu bringen (vgl. Art. 5 Abs. 2 BayLplG)
- Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinn des **Leitziels** des **Leitmaßstabs** anzuwenden und durch **Festlegungen in Raumordnungsplänen** zu konkretisieren (Art. 6 Abs 1. BayLplG)



Art. 6 Abs. 2 BayLplG - Grundsätze der Raumordnung

6. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für eine **nachhaltige Wasserwirtschaft** und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit **Wasser in ausreichender Menge und Güte** sollen geschaffen werden. [...]

8. [...] **Grundwasservorkommen** sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und **Wasserhaushalt** sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. [...] Für den **vorbeugenden Hochwasserschutz** soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. [...]



Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das LEP legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest:

Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft

- 7.2.1 Schutz des Wassers
- 7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- 7.2.3 Wasserversorgung
(Z) Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.
- 7.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung
(Z) Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.
- 7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement
- 7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

5



Regionalplanung

- Regionalpläne sind von den Regionalen Planungsverbänden aus dem LEP zu entwickeln
- planerische Arbeiten werden vom Arbeitsbereich Regionalplanung in Funktion als „Planungsbüro“ für die Regionalen Planungsverbände übernommen
- die Regierung der Oberpfalz fungiert als Rechtsaufsicht über die Planungsverbände
- die im LEP genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden für die Entwicklung der jeweiligen Region konkretisiert
- die Regionalpläne werden von den Regionalen Planungsverbänden eigenverantwortlich aufgestellt und fortgeschrieben
- konkrete Festlegungen zur Wasserwirtschaft sind z.B.: VRG / VBG Wasserversorgung, VRG für Hochwasserschutz

6

Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Wasserwirtschaftliche Vorgaben im Regionalplan
- Grundsätzliche Betrachtung des Schutzguts Wasser bei einer Fortschreibung des Regionalplans
- Verfahrensablauf am Beispiel der Fortschreibung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie

7

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung in den Regionalplänen

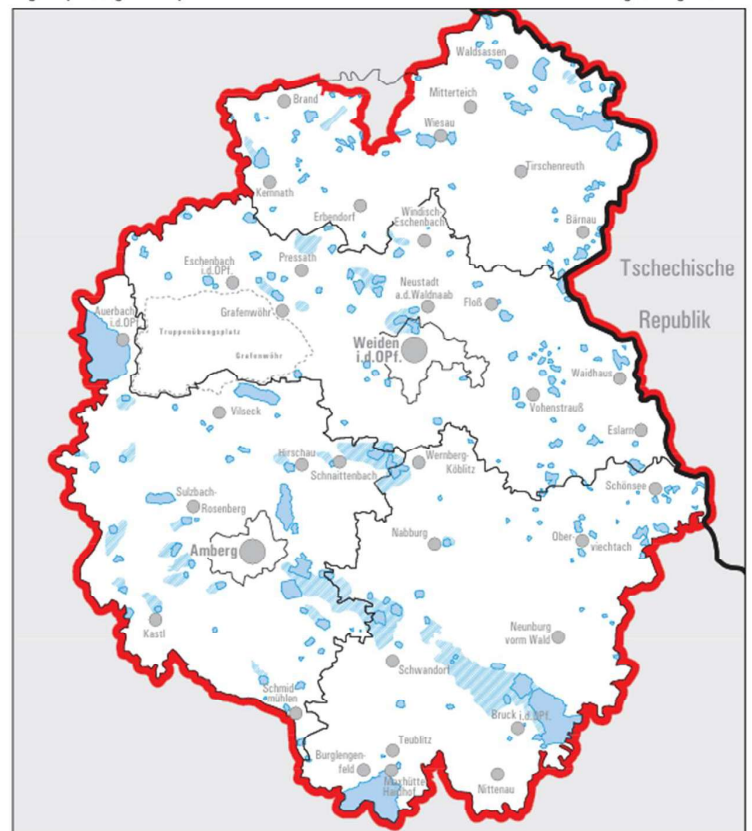
zeichnerisch dargestellte

- **Vorranggebiete**
(= Ziele der Raumordnung)
- **Vorbehaltsgebiete**
(= Grundsätze der Raumordnung)

Zudem verbale regionalplanerische Festlegungen zu Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Erosionsschutz

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Begründungskarte 12

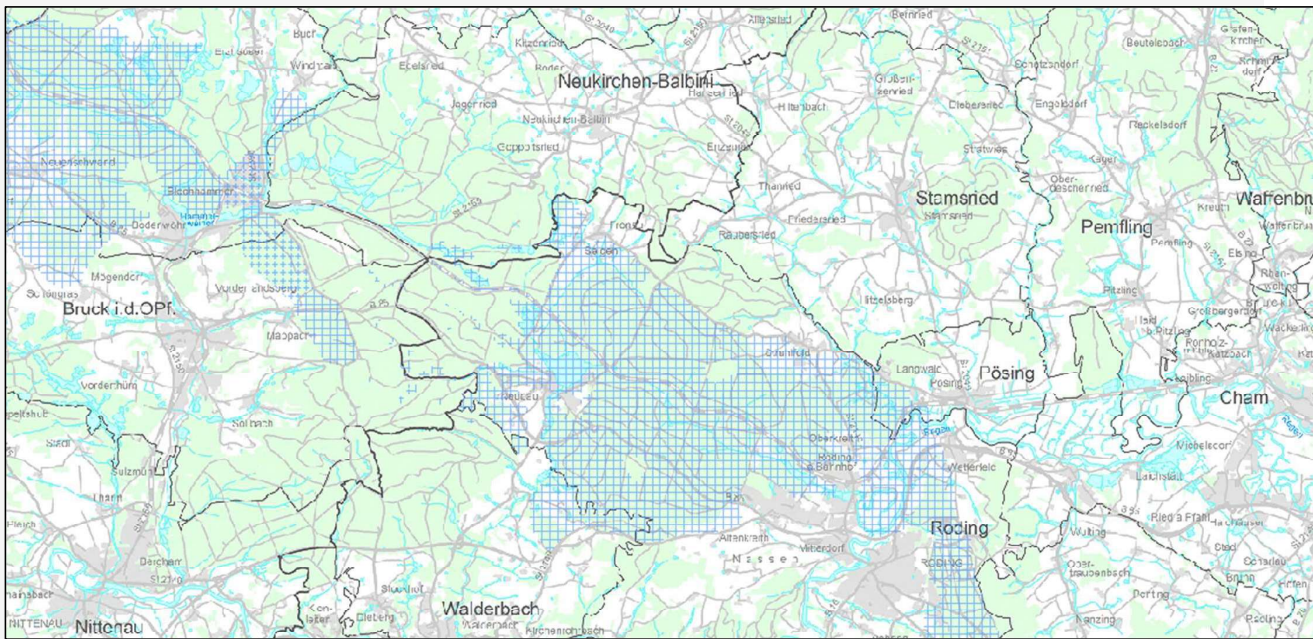


Wasserversorgung
Stand: 15. Dezember 2009





Vorrang/Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung



T 01		Vorranggebiet für Wasserversorgung mit Kennzeichnung
T 20		Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung mit Kennzeichnung

9



Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

Wirkung und Zweck: Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen schützen

- 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.
- 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

i.d.R. vereinbar

- Ausweisung von Siedlungsgebieten
- Einzelvorhaben die wasserwirtschaftliche Schutzzwecke nicht gefährden
- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

i.d.R. unvereinbar

- Eingriffe die die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern oder zu Grundwasserfreilegungen führen (z.B. tiefgreifende Leitungsanlagen, Berg- und Tunnelbau, Deponien, Anlagen der chemischen Großindustrie)
- direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser und die Ablagerung belasteter Böden

10



Ausblick bzgl. der Kapitel Wasserwirtschaft in den Regionalplänen

Überarbeitung der Regionalpläne (jeweils in Zusammenarbeit mit Fachstellen der Wasserwirtschaft)

- Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung fachlich überprüfen und aktualisieren
 - Einige der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind mittlerweile bereits rechtskräftige Wasserschutzgebiete und können entfallen
 - Ausweisung neuer Gebiete, die sich aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete eignen
- LEP – Festlegungen, u.a. zu Hochwasserschutz, Niedrigwassermanagement und Starkregenereignissen, Retentionsflächen in die Regionalpläne einarbeiten

11



Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Wasserwirtschaftliche Vorgaben im Regionalplan
- Grundsätzliche Betrachtung des Schutzguts Wasser bei einer Fortschreibung des Regionalplans
- Verfahrensablauf am Beispiel der Fortschreibung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie

12



- Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, [...] und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein **Umweltbericht** zu erstellen
- Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, auf die Schutzgüter erfasst
 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

13



- bereits in der Strategischen Umweltprüfung erfolgt stets eine Beteiligung der Wasserwirtschaft (SG 52/ WWA) im Hinblick auf die Vorgaben:
 - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (2000/60/EG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- zudem werden die Entwürfe der Regionalplanfortschreibungen in gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (vgl. Art. 18 BayLplG) den Trägern der Öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt
- zum Abschluss des Verfahrens ist eine beschlussmäßige Auseinandersetzung mit den Einwendungen in den Sitzungen des Planungsausschusses des RPV erforderlich
- fachlich und rechtlich begründete Einwände sind im Entwurf der Fortschreibung durch den RPV zu berücksichtigen
- Überprüfung des Verfahrens erfolgt im Rahmen der Verbindlichkeitsklärung durch die Regierung der Oberpfalz

14



Inhalt

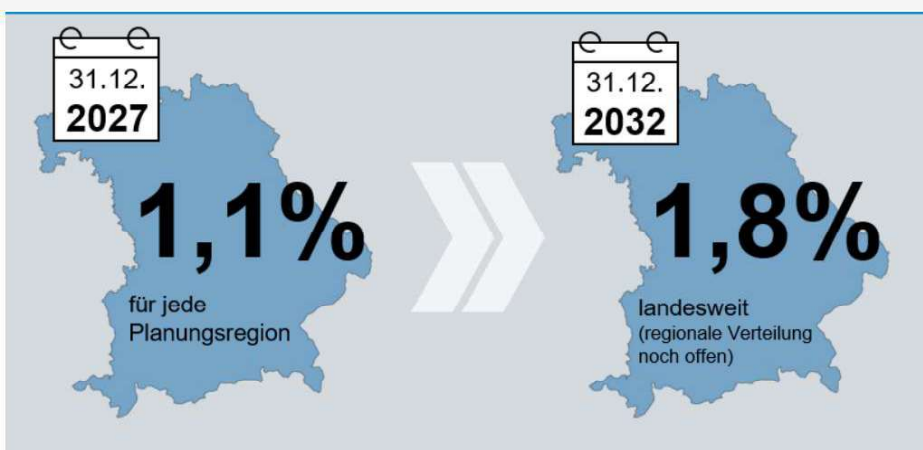
- Gesetzliche Grundlagen
- Wasserwirtschaftliche Vorgaben im Regionalplan
- Grundsätzliche Betrachtung des Schutzguts Wasser bei einer Fortschreibung des Regionalplans
- Verfahrensablauf am Beispiel der Fortschreibung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie

15



Ausgangssituation, rechtlicher Rahmen

- ▶ Vorgaben Bund – in Bayern mittels Landesentwicklungsprogramm (LEP) übertragen auf die Regionalen Planungsverbände (RPV)
 - Ausweisung von mind. 1,1 % der Regionsfläche als WeG bis 2027
 - Ausweisung von mind. 1,8 % der Regionsfläche als WeG bis 2032



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 2023

16

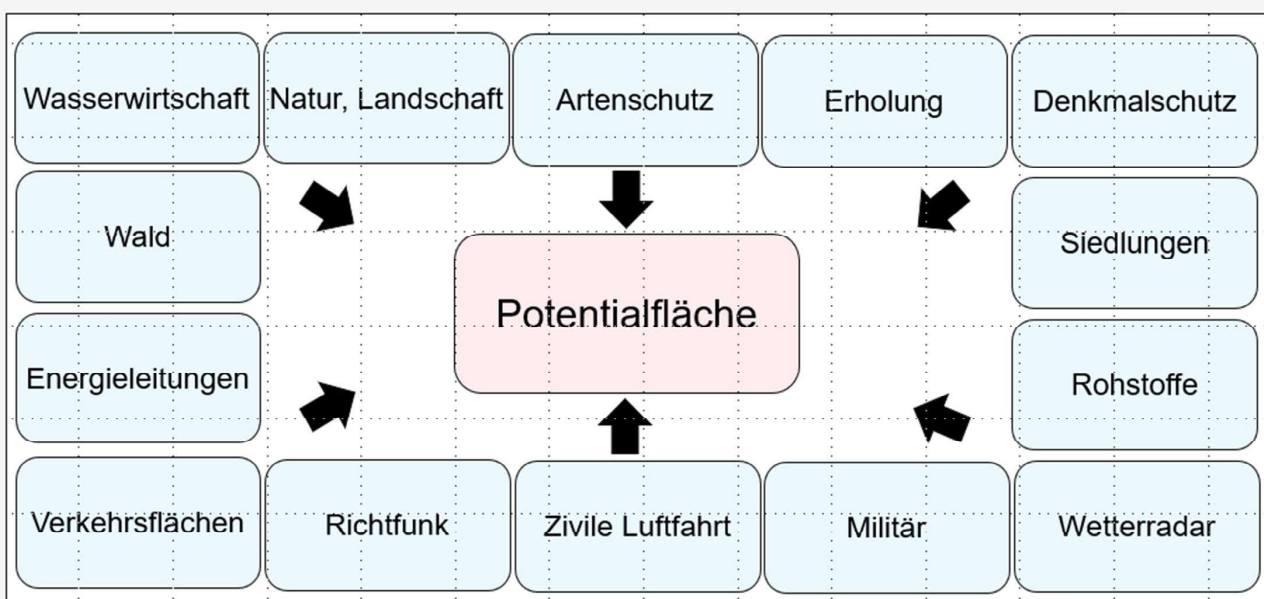


- **gesetzliche Verpflichtung**, die Regionalpläne für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie fortzuschreiben (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z))
- bei **Nichterreichen** des 1,1 % Zieles entfällt nach 2027 Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen (10H, Ausschlussgebiete in Regionalplänen + Bauleitplänen)
= „generelle“ Privilegierung der Windenergie im Außenbereich
- **räumliche Steuerung** zukünftig nur mehr (und erst) möglich mit **verbindlicher Ausweisung von VRG im Regionalplan**
- Ziel: **schnellstmögliche Ausweisung eines ausreichenden Umfangs an VRG über den Regionalplan**, um Windenergienutzung auf besonders geeignete Räume zu lenken und Windenergie außerhalb der VRG zu entprivilegieren.

17



Planungsprozess in der Regionalplanung



Quelle: eigene Darstellung

18



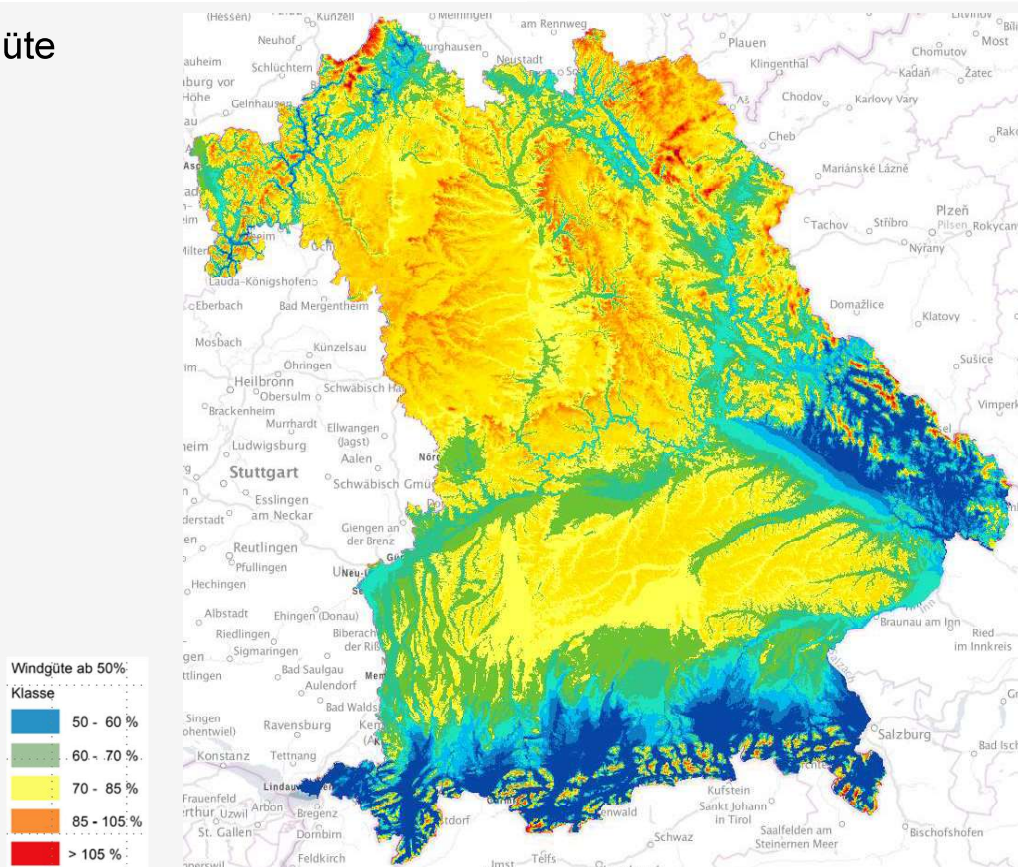
Bayerisches Staatsgebiet



Quelle: Energie-Atlas Bayern



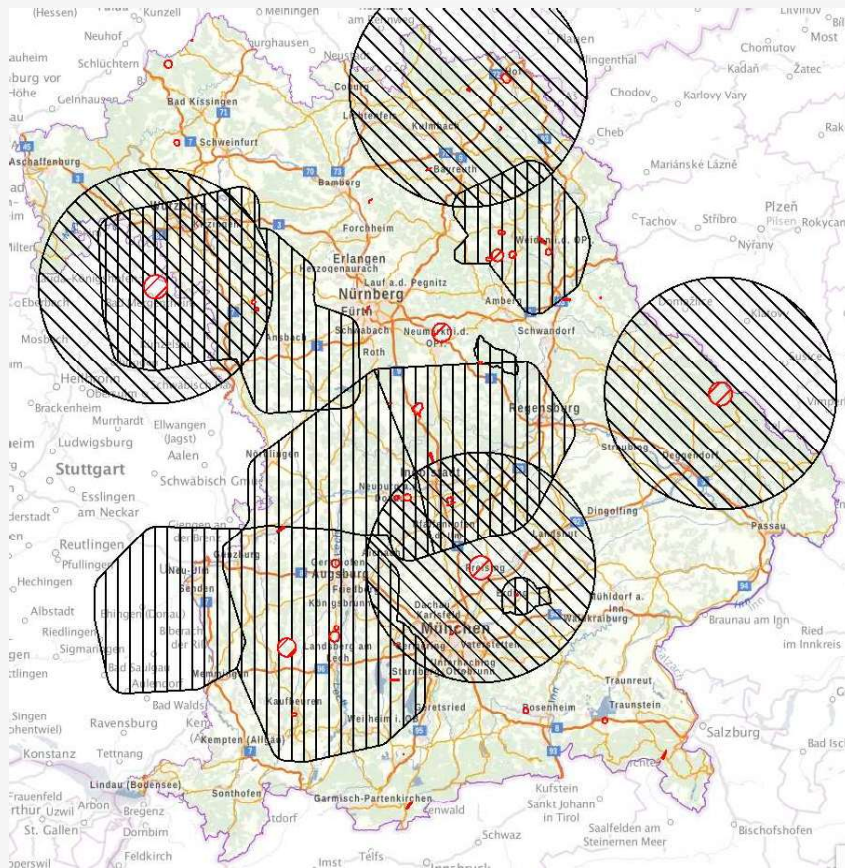
Windgüte



Quelle: Energie-Atlas Bayern



Militärische Belange



Quelle: Energie-Atlas Bayern



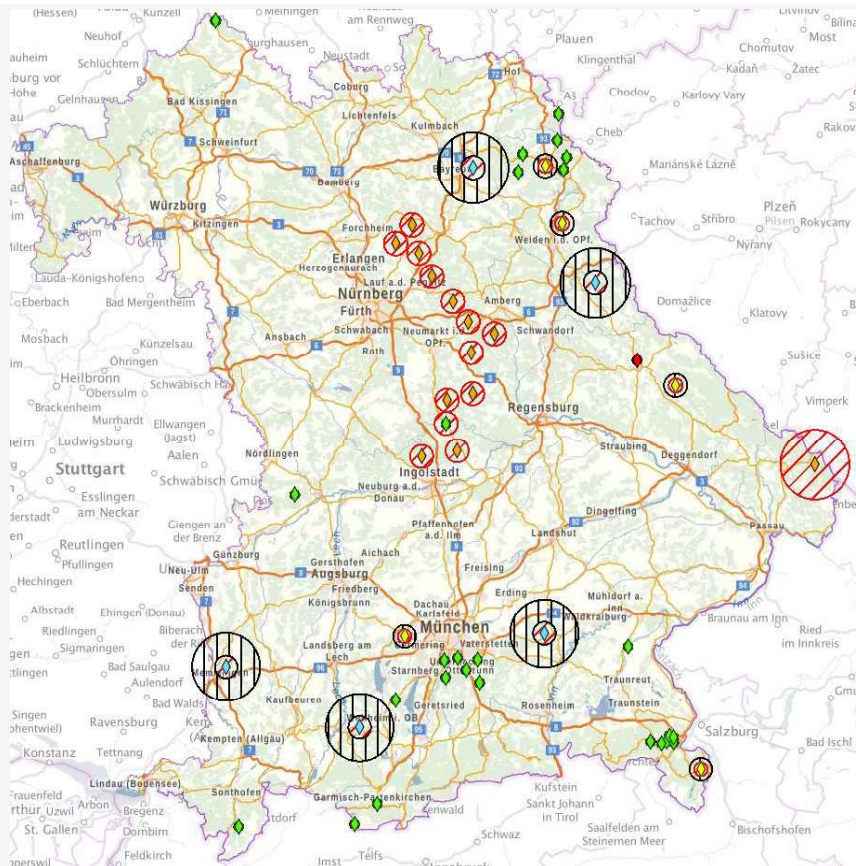
Denkmalschutz



Quelle: Energie-Atlas Bayern



Seismologische Stationen, Wetterradar, etc.



Quelle: Energie-Atlas Bayern

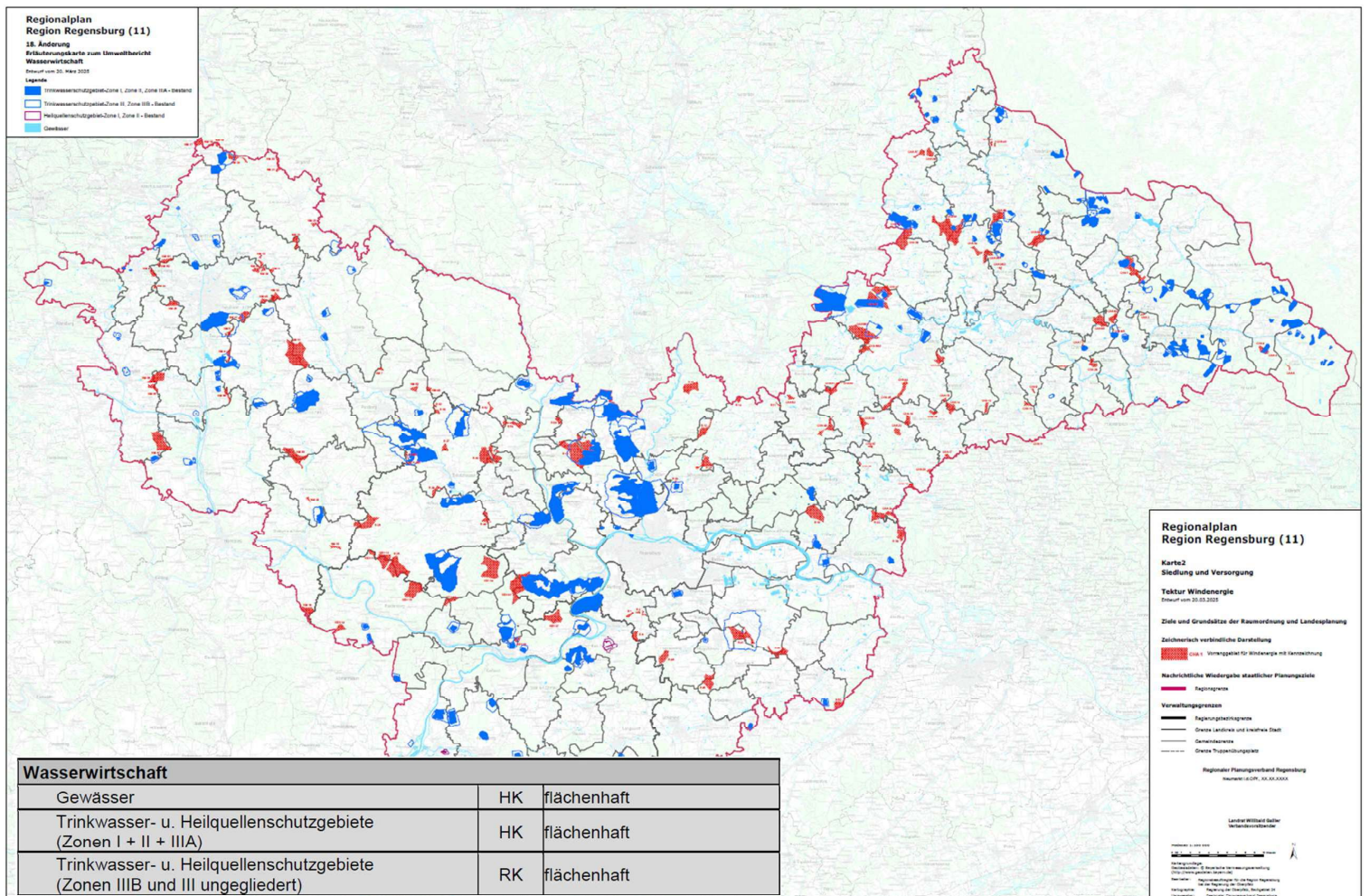
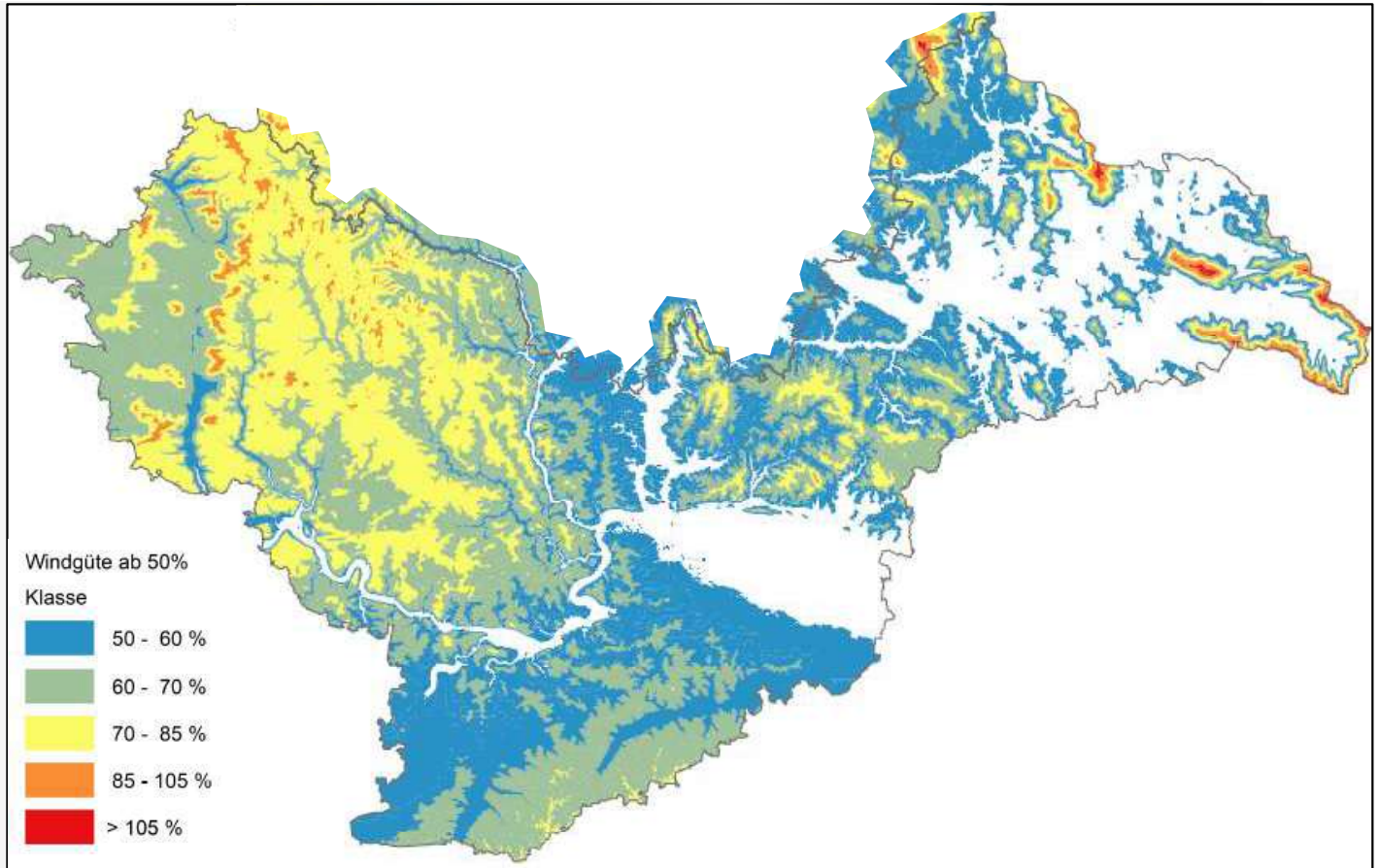
23

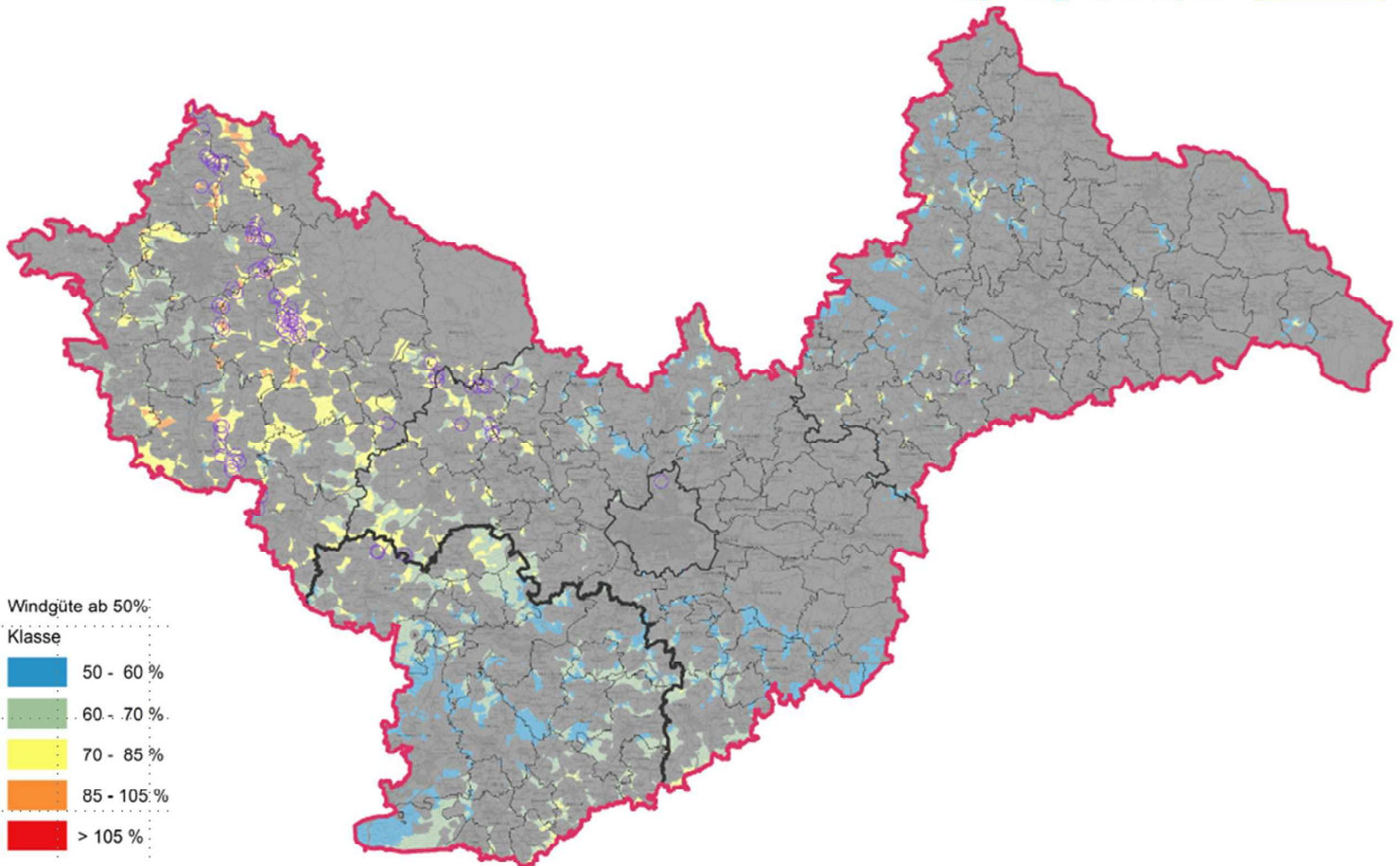


Methodisches Vorgehen

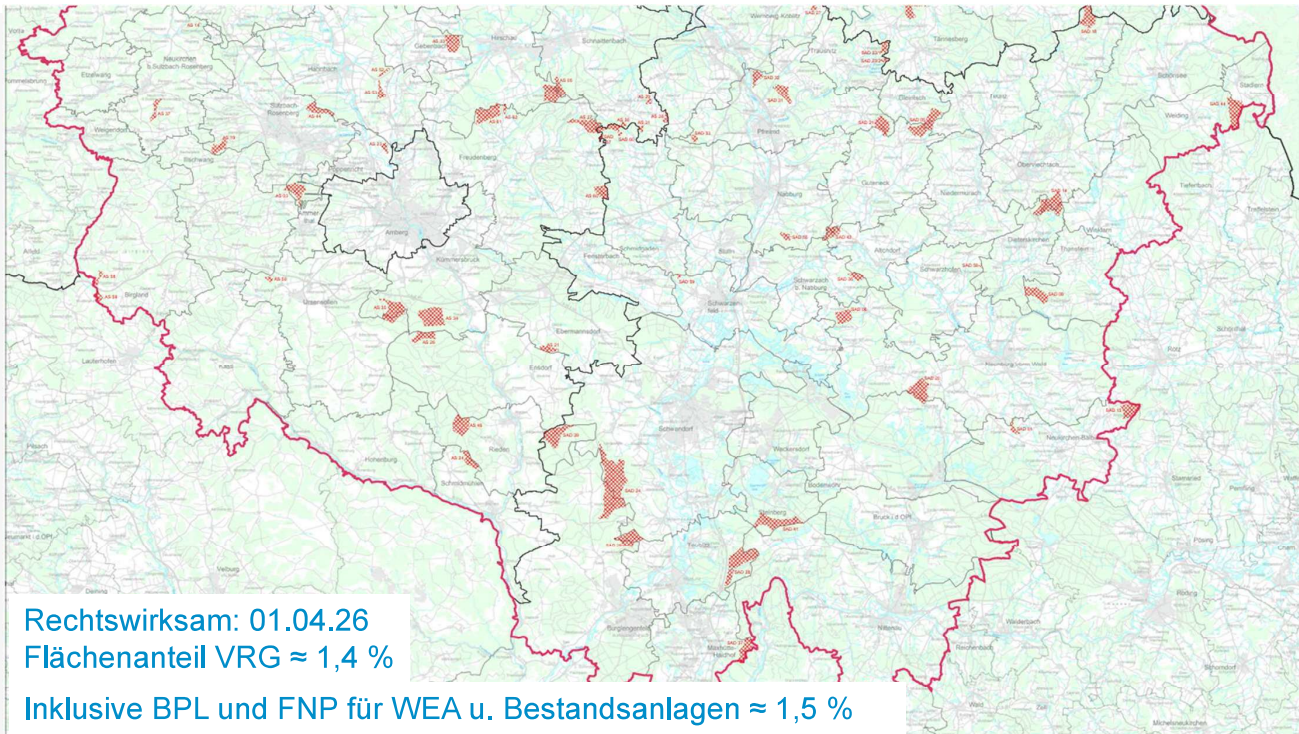
- ▶ Ableitung nicht geeigneter Gebiete (unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlich zu beachtender Siedlungsabstände, natur-/artenschutzrechtliche Tabubereiche, WSG, Bodenschatz-Abbaugelände, Infrastruktureinrichtungen (inkl. Schutzbereiche/ Puffer, ...))
- ▶ Verschneidung mit Windgeschwindigkeit bzw. Windgüte als wesentlichem Standortfaktor (Referenzwert: Windgüte > 50 %)
- ▶ Erstellung einer Potentialanalyse anhand dieser harten Ausschlusskriterien und Vorstellung in den Planungsverbänden
- ▶ Diskussion und Weichenstellung in den regionalen Planungsverbänden

24





- ▶ Ableitung möglicher VRG Windenergie unter Berücksichtigung
 - der Meldungen der Kommunen
 - planerischer Ergänzungen
 - weiterer Informationen zu Restriktions- oder Ausschlusskriterien (Militär/Flugverkehr/Wetterradar, Denkmalschutz, Artenschutz, ...)
 - planerischer Erwägungen (Orts-/Landschaftsbild, regionale Be-/Überlastung, Umzingelung, Siedlungsabstände, Windgüte, Größe, Netz-anbindbarkeit, Erschließung, Beeinträchtigung Nachbarregionen)
- ▶ Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
- ▶ Beteiligung der umweltrelevanten Fachstellen zur Anfertigung des Umweltberichts
- ▶ Gelegenheit zur Äußerung der Fachstellen und der Öffentlichkeit in zwei Beteiligungsverfahren
- ▶ Beschlussfassung durch den Planungsverband, Verbindlicherklärung durch die Regierung der Oberpfalz, Bekanntmachung




Rechtswirksam: 01.04.26
Flächenanteil VRG ≈ 1,4 %

Inklusive BPL und FNP für WEA u. Bestandsanlagen ≈ 1,5 %

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung



Zeichnerisch verbindliche Darstellung

 VRG Vorranggebiet für Windenergie mit Kennzeichnung

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Regionalsgrenze

Verwaltungsgrenzen

-  Regierungsgrenze
-  Grenze Landkreis und kreisfreie Stadt
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1:100 000



Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberpfalz-Nord
bei der Regierung der Oberpfalz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!